

- > Endgültige Beseitigung kolonialer Herrschaft,
- > Verstärkung der Kampagne gegen Rassendiskriminierung und Apartheid,
- > Beendigung ausländischer Besetzung und Rückgabe besetzter Gebiete an die vertriebenen Bevölkerungen,
- > Verbot aller materiellen, wirtschaftlichen, militärischen, finanziellen, diplomatischen und anderen Hilfe für Staaten, die eine Politik des Kolonialismus, der Rassendiskriminierung oder der Aneignung fremder Hoheitsgebiete betreiben,
- > Anwendung der im Kapitel VII der Charta vorgesehenen Maßnahmen gegen kolonialistische und rassistische Regime sowie gegen deren Verbündete, die dem Völkerrecht zuwiderhandeln oder sich weigern, die Entschlüsse internationaler Organisationen und des Sicherheitsrats durchzuführen,
- > Stärkung der internationalen Organisationen und Unterstützung ihrer Anstrengungen, um eine wirksame Anwendung der Grundsätze der Charta in den internationalen Beziehungen zu gewährleisten,
- > gleichberechtigte Vertretung von kolonisierten Völkern in internationalen Organisationen,
- > Verdammung aller terroristischen Handlungen, einschließlich solcher von kolonialistischen Regimen,
- > Maßnahmen auf nationaler Ebene,
- > internationale Zusammenarbeit.

Da sich der Sonderausschuß nicht auf eine gemeinsame Bewertung und Bekämpfung des Internationalen Terrorismus einigen konnte, nahm er die voneinander abweichenden Standpunkte in seinem Bericht zuhanden der Generalversammlung auf, an die er zugleich die ihm übertragene Aufgabe zurückverwies.

**Völkerrechtskommission: Haftung von Staaten — Nachfolgerecht von Staaten — Meistbegünstigungsklausel — Recht der Verträge (30)**

I. Welche Merkmale sollen erforderlich sein, um einem Staat den Tatbestand eines internationalen Vergehens anlasten zu können, aus welchem er nach Völkerrecht haftbar zu machen ist, und welche der in verschiedenen Hypothesen vorgebrachten Rechtsfolgen soll das Völkerrecht an einen so gegebenen Tatbestand knüpfen? Das sind u. a. die Probleme, um welche es auf der diesjährigen, der 25. Tagung der Völkerrechtskommission in Genf vom 7. Mai bis 13. Juli ging. Geschichte und Erfolge dieses internationalen Ausschusses von Fachgelehrten sind bedeutend. So sind letztlich ihm die Wiener Konventionen von 1961 und 1963 über diplomatische und konsularische Beziehungen zu danken; wichtige andere Vorhaben sind bereits als Entschlußentwürfe an die Generalversammlung der Vereinten Nationen gegangen.

II. Nächste der völkerrechtlichen Haftung von Staaten, deren prinzipiell-objektiver Aspekt (internationaler Haftungsgrundsatz; jeder Staat vergehensfähig, daher haftpflichtig; völkerrechtliche Tatbestandsmerkmale; Grundsatz der Unerheblichkeit des innerstaatlichen Rechts hierbei) und von

deren subjektiver Seite zunächst Grundsätzliches über die Handlungen (oder Unterlassungen) von Staatsorganen zur Sprache kamen, rangierte auf der Tagesordnung der Kommission die Frage des Nachfolgerechts von Staaten. Bei der Erörterung ist man mittlerweile beim zweiten Punkt des insgesamt dreiteiligen Programms angelangt: bei der Nachfolge in nicht vertraglich festgelegten Rechtstiteln. Hierunter legte der neuste Bericht des algerischen Ausschußmitglieds Bedjaoui den Entwurf eines Instruments über die Nachfolge im Staatseigentum vor, dessen erste acht Artikel vom Ausschuß erörtert und angenommen wurden.

III. Die Meistbegünstigungsklausel (jene Vertragsbestimmung, durch welche ein Staat oder mehrere Staaten sich verpflichten, einem oder mehreren anderen Staaten eine Behandlung zukommen zu lassen, die in nichts ungünstiger ist als die jedem beliebigen anderen Staate eingeräumte) ist vor der diesjährigen Tagung der Völkerrechtskommission durch den langjährigen ungarischen Berichterstatter in dieser Materie, Endre Ustor, historisch bis zum Zweiten Weltkrieg untersucht, in Wesen und Wirkung nach den in drei Verfahren vor dem Internationalen Gerichtshof vorgebrachten Rechtsauffassungen dargestellt und zum Gegenstand eines Konventionentwurfs gemacht worden, durch den Terminologie und Bedeutung der Meistbegünstigungsklausel, Behandlung der meistbegünstigten Nation und die Rechtsgrundlagen dieser Behandlung gesetzlich fixiert werden sollen. Diesen Entwurf ergänzte der Beauftragte nunmehr um Artikel betreffend die Rechtsvermutung, daß die Klausel ohne Bedingung gewährt sei, die sogenannte *Maxime »ejusdem generis«*, und die erworbenen Rechte des begünstigten Staates. Diese Bestimmungen sollen noch erörtert werden; für diesmal nahm der Ausschuß die Artikel 1 bis 7 betreffend die vorher obengenannten Themen der Vorlage an.

IV. Aus dem großen Gebiet des Rechts der völkerrechtlichen Verträge stand, folgend einem Bericht des französischen Mitglieds Paul Reuter, die Spezialfrage des Rechts von Verträgen zwischen Staaten und internationalen Organisationen und zwischen internationalen Organisationen (zwei oder mehreren) selbst zur Erörterung an. Es geht hier um die bei der Abgabe der Willenserklärung, durch die internationale Organisationen sich vertraglich verpflichten wollen, einzuhaltende Form; ihre Geschäftsfähigkeit zum Abschluß von Verträgen, die Frage der Vertretung solcher Organisationen; schließlich darum, welche rechtliche Wirkung die unter internationalen Organisationen abgeschlossenen Verträge haben. Dem Bericht wurde auf der Sitzung als Ergänzung hauptsächlich die Stellungnahme zu den zu beachtenden gesetzgeberischen Methodenfragen nachgeschickt, d. h. vor allem, ob es zweckmäßig ist, eine eigene Konvention zum Recht der internationalen Verträge zu entwerfen. Die Kommission bejahte dies vorläufig.

V. Bei der nötig gewordenen Beschlußfassung über die künftige Arbeit der Völkerrechtskommission war besonders die Berücksichtigung der von der Generalver-

sammlung 1970 übertragenen Frage des Rechts der internationalen Wasserwege betreffend Wasserverschmutzung und Wasserwirtschaft noch schwer abzusehen, da weitere Studien und Berichte abgewartet werden müssen.

**Internationales Handelsrecht (31)**

I. Das gegenwärtig gültige »Vereinheitlichte internationale Kaufrecht« aus dem Jahre 1964 gilt als unbefriedigend, wird nicht von allen UNO-Mitgliedstaaten akzeptiert und ist daher seit 1969 Gegenstand von Revisionsarbeiten. Die Tagung des hierzu vom Ausschuß der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) eingesetzten Untergremiums brachte vom 22. Januar bis 2. Februar 1973 in New York die Erörterung der Artikel 18 bis 59 aus dem insgesamt 101 Artikel umfassenden Kodex. Sie beziehen sich u. a. auf die Lieferverpflichtungen des Verkäufers (Auslieferungsdatum und -ort), die Rechtsmittel des Käufers bei Vertragsverstößen des Verkäufers und die Käuferpflichten. Die Artikel 71 bis 90 mit den für Käufer und Verkäufer gemeinsam geltenden Verpflichtungen stehen zur Behandlung an.

II. Mit der Revision des internationalen Schiffsrechts befaßt sich ein weiteres UNCITRAL-Untergremium; es behandelte vom 5. bis 16. Februar die internationalen Rechtsvorschriften über die Haftung, die den Schiffseigner bei Verlust oder Beschädigung der von ihm beförderten Güter trifft. Die Vorschläge der Arbeitsgruppe hierzu zeigten die Tendenz, die Verantwortung des Transporteurs klarer zu fassen und zu verschärfen; sie gelten einer vereinheitlichten Regelung für die Beweislast. Auch interessierte die Frage einer Obergrenze solcher Verbindlichkeiten des Reeders. Nach Ansicht des Gremiums sollen für die Festsetzung der üblichen pauschalen Entschädigung auch weiterhin — wie von einem 1968 unterzeichneten, aber noch nicht in Kraft getretenen Zusatzprotokoll zur Brüsseler Konvention von 1924 vorgesehen — sowohl Gewicht als auch Anzahl der Frachtstücke bestimmend bleiben, jedoch müsse der zunehmende Gebrauch von Containern in den Vorschriften berücksichtigt werden. Unter der geltenden Regelung für maximale Haftung ist wichtig, ob ein Container als nur *ein* Frachtstück gilt oder ob jeder Teil seines Inhaltes eine solche Einheit bedeutet. Weiters wurden Fragen der Schlichtung von Forderungen gegen den Schiffseigner, der Umladung in internationalen Häfen, der Abweichung von der vorgesehenen Transportroute und der für die Einleitung rechtlicher Schritte im Falle des Verlusts oder der Beschädigung von Gütern festzusetzenden Frist besprochen.

Einige Legaldefinitionen in der »Brüsseler Konvention von 1924 zur Vereinheitlichung gewisser Bestimmungen in Frachtverträgen«, die Beseitigung ungültiger Klauseln im Frachtrecht, die Verantwortung für Deckfracht und lebende Tiere, die Haftung des Transporteurs für Verspätungen sind weitere Themen, die der Klärung bedürfen. Das gilt auch für die Frage, ob eine neue oder revidierte Konvention über das Recht der Frachtverträge zweckmäßig ist.